

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde St. Katharinen
vom 01.01.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

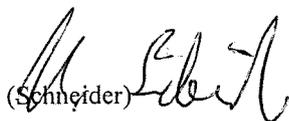
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.01.2002 außer Kraft.

55595 St. Katharinen, den 01.01.2015
Gemeindeverwaltung St. Katharinen
Der Ortsbürgermeister


(Schneider)



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 Euro
3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) 200,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) ein einstelliges Wahlgrab 300,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 500,00 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb) genannten Gebühren zu erheben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 300,00 Euro
- b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchstabe a) genannten Gebühren zu erheben.
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
- 3.a) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Wahlgrab nach § 14 Absatz 6 200,00 Euro

III. Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenkammer an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|---------------|
| 1. Für die 1. Beisetzung in der Urnenkammer | 1.000,00 Euro |
| 2. Für jede weitere Belegung in der Urnenkammer | 500,00 Euro |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben. | |
| 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/30 der unter Ziffer 1 genannten Gebühren zu erheben. | |

IV. Beschriftung und Anbringung der Gravurplatten für die Urnenkammer in der Urnenwand

Für das Beschriften der Gravurplatten pro Kammer wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche bis 3 Tage pauschal | 50,00 Euro |
| für jeden weiteren angefangenen Tag | 10,00 Euro |

VIII. Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 15,00 Euro |
| 2. Für Einfriedungen: | 10,00 Euro |

IX. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- Reihengrabstätte	200,00 Euro
- Wahlgrabstätte	400,00 Euro
- Urnengrabstätten	100,00 Euro

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.